

Neue seniorenpolitische Beratungsstrukturen in den Kommunen

Endgültiges Konzept Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN)

I. Zielsetzung

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration strebt eine Fortentwicklung der kommunalen seniorenpolitischen Beratungsstrukturen nach Auslaufen der Landesförderung für die Seniorenservicebüros Niedersachsen (SSB) und eine Zusammenführung der Aufgaben mit den Pflegestützpunkten (PSP) an. Ziel ist eine neutrale Beratung aus einer Hand der die neuen Beratungsstelle aufsuchenden Seniorinnen und Senioren bzw. an Pflegeberatung interessierter Menschen. Zudem wird angestrebt, eine größere Anzahl freier Träger zu beteiligen.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Landesregierung Niedersachsen für die 17. Wahlperiode (Seite 36, letzter Absatz) will „die rot-grüne Koalition (...) die Beratungsstrukturen für ältere Menschen und ihre Angehörigen vereinfachen. Sie wird Seniorenservicebüros und Pflegestützpunkte zusammenführen. Dafür sind unabhängige Trägerstrukturen notwendig.“ Auch die Studie „Evaluation von Beratungsangeboten für Familien und ältere Menschen in Niedersachsen“ vom Dezember 2012 schlägt eine engere Zusammenarbeit beider Beratungsstellen vor (S. 28).

Dieses Projekt beginnt am 1. Januar 2014. Noch in der Landesförderung befindliche SSB werden plangemäß weitergefördert, bevor sich die dort beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte bei diesem neuen Projekt beteiligen können. Dabei werden die unabhängig voneinander entwickelten, jedoch an einer Reihe von Standorten bereits erfolgreich zusammen arbeitenden Seniorenservicebüros und Pflegestützpunkte zusammengeführt, damit es für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger einfacher wird, das jeweils „passende“ Angebot zu finden und wahrzunehmen. Die Lot-

senfunktion zur konkreten und nur einmaligen Weitergabe unbeantwortet gebliebener Beratungsfragen rückt in den Vordergrund. Ziel ist es, die vorhandenen Beratungsangebote besser aufeinander abzustimmen, besser zu koordinieren und somit die Beratungsqualität zu verbessern. Vorhandene Strukturen werden dabei berücksichtigt.

Die neuen Beratungsstellen bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen Orientierung. Sie bauen ein lokales Netzwerk von ehrenamtlichen, nachbarschaftlichen und professionellen Anbietern auf. Zudem fungieren sie als Impulsgeber für die Entwicklung innovativer Angebote für die Zielgruppen und als Schnittstelle zwischen den vielfältigen und oft als unübersichtlich empfundenen Programm- und Förderlandschaften auf kommunaler, Landes-, Bundes- sowie europäischer Ebene.

Die Potenziale älterer Menschen werden weiterhin gestärkt und genutzt, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität bewahrt und befördert. Die Pflegeberatung im weiteren Sinne bleibt unverändert erhalten. Die bereits in einer Reihe von Landkreisen und kreisfreien Städten realisierte Zusammenarbeit von SSB und PSP wird zu einem dauerhaften regulären Angebot flächendeckend ausgebaut.

Ende 2013 werden 36 PSP und 43 SSB vorhanden sein. 25 dieser SSB werden nur noch bis Ende 2013 gefördert. Für die dortigen Landkreise und kreisfreien Städte, für jene drei, in denen nie ein SSB bestanden hat, sowie für die Landkreise Hildesheim und Diepholz kann zum 1. Januar 2014 eine Förderung im Rahmen dieses neuen Projekts beantragt werden. Für weitere zehn Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen das SSB zum 30. Juni 2014 aus der Förderung geht, können zum 1. Juli 2014 Anträge gestellt werden. Somit können im Jahr 2014 insgesamt 40 neue Beratungsstellen gefördert werden. Zum 1. Juli 2015 können abschließend acht weitere neue Beratungsstellen wegen Auslaufens der jeweiligen SSB-Förderung in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten hinzu kommen.

Die neuen Beratungsstellen werden den landeseinheitlichen Namen „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN)“ erhalten und mit gemeinsamer Bildmarke auftreten. Wenn kein Pflegestützpunkt vorhanden ist, heißt die Beratungsstelle „Seniorenstützpunkt Niedersachsen (SPN)“.

II. Einzelheiten/Festlegungen

Das Land fördert jeden Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen richtlinienbasiert verlässlich mit bis zu 40.000 Euro jährlich. Gefördert werden in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte als Zuwendungsempfänger. Der Beitrag der Pflegekassen wird durch die Einführung des Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen nicht berührt. Sofern es in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt keinen Pflegestützpunkt gibt, wird diese Kommune in ihrer Entscheidungsfreiheit für oder wider die Einführung eines solchen durch dieses Projekt nicht berührt.

Mit ausdrücklichem Einverständnis des Landkreises kann auch eine kreisangehörige Gemeinde, eine kreisangehörige Stadt oder ein freier Träger Zuwendungsempfänger werden, wenn sichergestellt ist, dass die beschriebenen Aufgaben im Zusammenwirken des Senioren- und Pflegestützpunkts für das gesamte Kreisgebiet wahrgenommen werden. Entsprechendes gilt auch für kreisfreie Städte in Zusammenarbeit mit freien Trägern. Die Landkreise/kreisfreien Städte sowie ggf. andere Zuwendungsempfänger unterstützen den Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen ideell, sächlich und auch finanziell.

Das Land gibt den Landkreisen und kreisfreien Städten¹ bzw. den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie freien Trägern, die u.U. als Zuwendungsempfänger fungieren, ein von ihnen zu bewirtschaftendes Budget. Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, den Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen entsprechend der jeweiligen kommunalen Beratungsstellenstruktur ggf. an eine Stelle ihrer Wahl anzuschließen. Zur inneren Gestaltung und Festlegung der vom Land Niedersachsen mit der Förderung verfolgten Ziele schließt das Land mit der AG der Kommunalen Spit-

¹ Alle Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover

zenverbände eine Zielvereinbarung ab. Die Inhalte dieser Zielvereinbarung sind unter Punkt V. dargestellt.

Entscheiden sich die Landkreise und kreisfreien Städte dazu, eine kreisangehörige Gemeinde, eine kreisangehörige Stadt oder einen freien Träger außerhalb der Aufgaben des Pflegestützpunkts ganz oder teilweise mit der Beratungsaufgabe zu beauftragen, sind mit ihnen Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben auch in diesen Fällen gesamtverantwortlich. In der Kooperationsvereinbarung ist festzuhalten, dass die Zielvereinbarung zu erfüllen ist; es können zusätzliche Inhalte vereinbart werden. Die Träger werden aufgefordert, hierbei vorhandene Strukturen zu berücksichtigen.

Das politische Ziel der Zusammenführung der bisherigen Seniorenservicebüros und der Pflegestützpunkte bleibt bestehen.

III. Aufgaben

Die Aufgaben und Inhalte sowie weitere Zuständigkeiten des Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen ergeben sich aus der Zielvereinbarung sowie der anschließenden Darstellung. Es findet eine regelmäßige und enge Kooperation mit den örtlichen Seniorenbeiräten statt.

Der Aufgabenkatalog der PSP ist gesetzlich in § 92 c SGB XI sowie der Niedersächsischen Rahmenvereinbarung zwischen den Pflegekassen und den kommunalen Trägern vom Mai 2009 klar bestimmt. Er bleibt durch die neue Struktur unangetastet. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- Pflegebedürftige, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer oder sonst interessierte Personen umfassend und unabhängig über mögliche Versicherungs- und Sozialleistungen zu informieren,
- bei Bedarf Kontakt zu der jeweils zuständigen Pflegekasse herzustellen,
- bei der Beantragung der in Betracht kommenden Leistungen zu unterstützen,

- eine Angebotslandkarte der pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu erstellen und aktuell zu halten,
- über technische Hilfsmittel oder altengerechte Umbaumaßnahmen innerhalb der eigenen Wohnung aufzuklären,
- auf geeignete Seniorenbetreuungs- und Begleitdienste, niedrigschwellige Betreuungsangebote, Seniorenservicebüros, Freiwilligenagenturen oder Selbsthilfekontaktstellen hinzuweisen und ggf. Kontakt herzustellen,
- auf eine Koordination und Zusammenarbeit dieser Dienste hinzuwirken,
- in den Fällen, in denen eine vollständig eigene Haushaltsführung nicht mehr möglich ist, über die ambulante Pflege und Hilfen in der eigenen Wohnung zu informieren und
- ggf. bei der Suche nach einem geeigneten Heimplatz zu unterstützen.

Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen wird darüber hinaus als zentrale Ansprechstelle Informationen und Dienstleistungen aus einer Hand anbieten oder vermitteln, um älteren Menschen unnötigen Aufwand und weite Wege zu ersparen. Eigene Fachberatung wird grundsätzlich nicht vorgenommen; es wird aber ein umfassendes Wissen über infrage kommende Beratungsstellen bestehen. Über die Beschreibung einzelner Aufgaben, wie sie in der anhängenden Zielvereinbarung definiert sind, stellen sich die Beratungsstellen einen Großteil ihrer Aufgaben nach dem lokalen Bedarf zusammen. Die „Kundschaft“ sucht vielfach Rat unterhalb der Ebene niedrigschwelliger Betreuungsangebote.

Insbesondere werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Information über nicht- bzw. vorpflegerische (v.a. handwerkliche) Dienstleistungen für ältere Menschen.
- Weitergabe von Adressen und Informationsmaterialien zu Angeboten der Betreuung und Beaufsichtigung für Pflegebedürftige und für Menschen, die nicht pflegebedürftig sind.
- Beratung zu Bereichen der Prophylaxe, Früherkennung und Akutversorgung.
- Informationen über örtliche Leistungserbringer, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Vorsorge/Früherkennung, Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstrukturen (Fachberatungsstellen, Kranken- und Pflegekassen,

Selbsthilfekontaktstellen, Freiwilligenagenturen, Patientenverbände, Betreuungsbehörden und -vereine).

- Vermittlung haushaltsnaher Dienstleistungen zur Alltagsunterstützung (wie Glühbirne wechseln, Rasen mähen u.ä.).
- Zusammenarbeit mit der für die von der Beratungsstelle zu benennenden Freiwilligen für die DUO-Qualifizierung zuständigen Freiwilligenakademie Niedersachsen, die Einsatzvermittlung sowie die Begleitung dieser Seniorenbegleiterinnen und -begleiter.
- Beratung zur Wohnungsanpassung mit pflegerischen Hilfsmitteln, alter(n)sgerechten Wohnformen in Zusammenhang mit (vor)pflegerischen Dienstleistungen (z.B. Betreutes Wohnen) und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (z.B. Mehrgenerationenwohnen, Alten-WGs, genossenschaftliches gemeinschaftliches Wohnen).
- Einsatz von Wohnberaterinnen und Wohnberatern: Es gibt hauptamtliche und ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater. Die hauptamtlichen erhalten ihre Qualifikation zumeist durch Schulungen durch die Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung e.V., die ehrenamtlichen werden auf Vorschlag des Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen vom Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“ qualifiziert.
- Angebote zur Alltags- und Freizeitgestaltung, die für alle Altersgruppen zugänglich sind oder sich explizit an ältere Menschen richten, z.B. in den Bereichen Sport/Bewegung, Bildung, Kultur, Weitergabe von Adressen und Informationsmaterialien.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) ist für die Durchführung auf Landesebene zuständig. Das MS wird die jährlichen Netzwerktreffen durchführen. Die Freiwilligenakademie Niedersachsen erhält für die Koordination und Qualifizierung ehrenamtlicher Seniorenbegleiterinnen und -begleiter (DUO) einen Betrag von bis zu 6.000 Euro jährlich für jede/n an der DUO-Qualifizierung teilnehmende/n Landkreis/kreisfreie Stadt bzw. anderer dortiger Träger. Sie wird die Qualifizierung in dafür geeigneten Erwachsenenbildungsstellen, die von den teilnehmenden Landkreisen/kreisfreien Städten jeweils benannt werden, durchführen.

IV. Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung ist grundsätzlich in das Ermessen des Trägers gestellt. Eine geeignete beraterische Qualifikation wird dabei vorausgesetzt. Die Gemeinsamkeit der beiden Bereiche Seniorenberatung und Pflegeberatung drückt sich auch in der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die Qualifikation des zusätzlich zum Personal des PSP einzusetzenden Personals orientiert sich daher grundsätzlich an den Kriterien des § 7 a Abs. 3 Satz 2 SGB XI. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Neutralität zu verpflichten. Eine Qualifizierung zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater ist nicht erforderlich, aber sinnvoll.

V. Zielvereinbarung

Folgende Inhalte werden Bestandteil der mit der AG der Kommunalen Spitzenverbände zu vereinbarenden Zielvereinbarung zu den neuen Beratungsstellen:

- Weiterführung Pflegestützpunkt (der Aufgabenkatalog nach § 92 c SGB XI sowie die Rahmenvereinbarung zwischen den Pflegekassen und den kommunalen Trägern vom Mai 2009 bleiben unberührt)
- Verwendung des landesweit einheitlichen Namens „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN)“ - bzw. „Seniorenstützpunkt Niedersachsen (SPN)“, wenn kein Pflegestützpunkt vorhanden ist -, unter Verwendung einer gemeinsamen Bildmarke
- Zusätzlich zum Personal des PSP ist Personal einzusetzen, dessen Qualifikation sich grundsätzlich an den Kriterien des § 7 a Abs. 3 Satz 2 SGB XI orientiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Neutralität zu verpflichten. Eine Qualifizierung zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater ist nicht erforderlich.
- Zumindest zeitweise Präsenz in der Fläche des Landkreises
- Jährlicher Bericht (Sachbericht), Statistik (einheitlicher Statistikbogen für PSP und Seniorenberatung)
- Erfahrungsaustausch als jährliche Netzwerktreffen: „Best-Practice-Gespräche“

- Zugang:
 - o Barrierefrei (physisch)
 - o Niedrigschwelliger Zugang für Ratsuchende (z.B. barrierefreier Internetzugang)
 - o Feste Sprech- und Öffnungszeiten, Hausbesuche, Telefon- und E-Mail-Beratung
 - o Angebot von Sprechzeiten ohne vorherige Terminvereinbarung
 - o Offene Bereiche sowie mindestens ein separater Raum für diskrete Einzelberatung
 - o Ggf. aufsuchende Beratung bei entsprechender Nachfrage; möglicherweise auch mit sog. „Fliegenden Teams“, an denen ehrenamtlich tätige Seniorinnen und Senioren beteiligt sein können
- ggf. Qualifizierungsprogramm „DUO“ – Seniorenbegleitung und die damit verbundene Vermittlung und Begleitung von ehrenamtlichen Seniorenbegleiterinnen und -begleitern (ohne Qualifizierung)
- Wohnberatung zu Fragen der Wohnungsanpassung
- Veranlassung der Qualifizierung und Betreuung ehrenamtlicher Wohnberaterinnen und -berater und Koordinierung ihres Einsatzes - sofern nicht an anderer Stelle wahrgenommen
- Neutrale Beratung; Schaffung von Transparenz zu spezialisierten Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort in den sog. vorpflegerischen und pflegerischen Feldern
- Organisation sozialer Treffs mit älteren Menschen
- Förderung des Generationendialogs
- Hinweis auf Beratung zu Freiwilligendiensten
- Kooperation mit den Freiwilligenagenturen und kommunalen Seniorenbeiräten, soweit vorhanden, und Information über ehrenamtliche Angebote und Möglichkeiten, sich bürgerschaftlich zu engagieren
- Lotsenfunktion zur besseren Bekanntmachung und Erreichbarkeit der etablierten Angebote vor Ort (z.B. durch einen Veranstaltungskalender); Unterhaltung und Pflege einer internetbasierten Datenbank von Angeboten zum Thema Leben im Alter im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt

- Ansprechbarkeit für alle Akteure im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt; Koordination der Zusammenarbeit aller Akteure vor Ort zum Thema „Leben und Wohnen im Alter“ (auch innerhalb der Kommunalverwaltung); Initiierung/Entwicklung und Pflege eines Netzwerks aller Akteure vor Ort, z.B. Runder Tisch; mindestens jährliche Durchführung einer Ideenwerkstatt zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Beratungs- und Vernetzungsarbeit im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt
- Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien, dem Mehrgenerationenhaus usw.; Teilnahme an gemeinsamen, trägerübergreifenden Sitzungen und Veranstaltungen; Kontakte mit Kirchen, Handwerk, Einzelhandel
- Angebote zur Fortbildung zum Thema Alter(n)sbilder und Leben im Alter für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Kommunalverwaltung
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung eines realistischen Alter(n)sbildes in der Öffentlichkeit
- Durchführung von Einzelprojekten zur Verstärkung von Einzelaspekten
- Wahrnehmung von seitens des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder des Landes benannten zusätzlichen Aufgaben.